

# DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

---



HESSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH. KASSEL  
ENTWICKLUNGSTRÄGER DER STADT BAUNATAL



ENTWICKLUNGSMASSNAHME  
DER STADT BAUNATAL

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

"LINDENHOF"

1. ÄNDERUNG

DER

STADT BAUNATAL

KREIS KASSEL

IM RAHMEN DER ENTWICKLUNGS-  
MASSNAHME DER STADT BAUNATAL

Die 1. Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des am 19.2.1983 rechtsverbindlich erklärten Bebauungsplanes Nr. 56 "Lindenhof".

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, insbesondere in Bezug auf Baulinien und Baugrenzen konnten nicht immer eingehalten werden, d. h. um verschiedene Bauvorhaben realisieren zu können, mußten Befreiungen erteilt werden, die wiederum für die Bauherren mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden waren.

Aufgrund dieser gemachten Erfahrungen wurden einige Bereiche überplant und so unter Beibehaltung der ursprünglichen Planung den planenden Architekten und damit deren Bauherren mehr Freiheit zu gestatten.

Im süd-östlichen Teil des Geltungsbereiches - im B-Plan mit F bezeichnet - soll nunmehr an der ursprünglich geplanten zweigeschossigen, geschlossenen Wohnbebauung eine Kirche, bzw. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen errichtet werden.

Im übrigen sind im gesamten Änderungsbereich die Festsetzungen gemäß § 9 BBauG sowie die sonstigen Festsetzungen identisch mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Baunatal im Juni 1986  
23 Ku-Ko